Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 86 (1908)

Artikel: Basel in den Dreissigerwirren: die zweite Revolution bis zur teilweisen Trennung im März 1832 [zweiter Teil]

Autor: Bernoulli, August

Kapitel: 5.: Die weiteren Verhandlungen bis Ende 1831

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und für den Fall, daß die Tagsatzung dieselbe nicht schützen wollte, eine Volksabstimmung über die Trennungsfrage in Aussicht stellte. Auf diesen entscheidenden Beschluß, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen ließ, erachteten die Repräsentanten ihr weiteres Verbleiben als nutzlos, und so kehrten sie folgenden Tags nach Luzern zurück, nachdem sie zuvor in einer Proklamation die Bevölkerung des Kantons Basel noch ermahnt hatten, die weiteren Beschlüsse der Tagsatzung abzuwarten und inzwischen die gesetzliche Ordnung in keiner Weise zu stören.

5. Die weiteren Verhandlungen bis Ende 1831.

Der Großratsbeschluß vom 11. Oktober, welcher jede Änderung der Verfassung ablehnte, stellte die Tagsatzung vor die bestimmte Frage, ob sie die von ihr gewährleistete Verfassung schützen wolle oder nicht. Um nun hierüber womöglich einen günstigen Entscheid zu erlangen, wurde von Basel gleich nach Abreise der Repräsentanten Bürgermeister Frey in außerordentlicher Sendung nach Luzern abgeordnet, und dieser erschien zugleich mit jenen in der Sitzung vom 14. Oktober. Doch den Standpunkt des Rechts, welchen Basel festhalten wollte, teilten außer den drei Urkantonen nebst Graubünden und Wallis jetzt nur noch Bern, wo bis zum 20. Oktober die alte Regierung noch fortamtete, und Neuenburg, das vor kurzem selber einen Aufstand mit Hilfe eidgenössischer Vermittlung überwunden hatte. Die Gesandten von Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen und Thurgau hingegen traten teils infolge der Stimmung ihrer Kantone, teils aus persönlicher Gesinnung als Basels entschiedene Gegner auf. Die Vertreter der übrigen 7 Kantone aber zeigten sich schwankend, indem sie bald nach dieser, bald nach jener Seite hinneigten. Frey mußte es sich daher gefallen lassen, daß nach dem Vorschlag der Repräsentanten sein Begehren vorerst noch zur Beratung an eine Kommission gewiesen wurde, indes am 17. die Tagsatzung sich wenigstens dahin einigte, daß die bisherigen eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Basel zurückgezogen und durch bloß 2 Bataillone, 2 Schützenkompagnien und eine Abteilung Reiter sollten abgelöst werden. Auch bei der Kommission aber fand Frey kein Gehör, als er sie bat, doch einfach die Handhabung der schon im Juli ausgesprochenen Verfassungsgarantie zu beantragen, und ebenso erfolglos blieben seine Bemühungen bei der Tagsatzung, als diese die Kommissionsanträge in Beratung zog. Denn trotz allen Vorstellungen wurden dieselben durch eine wenn auch schwache Mehrheit von 12 Ständen genehmigt, und demgemäß lautete der Beschluß vom 22. Oktober zunächst dahin, daß „in allen Teilen des Kantons Basel die Waffen zur gegenseitigen Befehdung nicht wieder ergriffen und auch keinerlei außerordentliche bewaffnete Wachen aufgestellt werden“ sollen. Weiter wurde wieder

die Sendung von 2 Repräsentanten beschlossen, unter anderm auch „um die Wirkung der vom Großen Rat des Standes Basel gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse genau zu beobachten“ und bei dieser Behörde „auf möglichste Beschleunigung der bereits angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen zu dringen“. Ferner sollten eidgenössische Truppen im Kanton noch verbleiben, jedoch längstens bis zum 15. Dezember.

Auf diesen Beschluß folgte am 24. Oktober die Beratung über die Hauptfrage, nämlich über die Mittel zur bleibenden Beruhigung des Kantons. Die Kommission hatte sich hierüber nicht zu einigen vermocht, und so lagen von ihr zwei Anträge vor. Da Basel eine eventuelle Abstimmung über die Trennungsfrage in Aussicht gestellt hatte, so schlug die Mehrheit vor, diese Abstimmung abzuwarten, um je nach deren Ergebnis nochmals eine Vermittlung zu versuchen und im Fall des Mißlingens sowohl über die Zulässigkeit als über die rechtlichen Folgen einer Trennung einen Entscheid zu treffen. Der Minderheitsantrag hingegen wollte überhaupt auf keine Trennung eintreten und verlangte daher für den Fall, daß Basel die geplante Abstimmung wirklich vornehmen würde, für die Gesandtschaften neue Instruktionen. Die Tagsatzung aber entschied sich für keinen dieser Anträge, sondern begnügte sich, den Ständen das Protokoll dieser ergebnislosen Beratung zu übersenden, damit sie ihren Gesandtschaften je nach Gutfinden neue Weisungen erteilen könnten. Immerhin wurden nun die neuen Repräsentanten gewählt, nämlich Johann Friedrich von Tscharner, Regierungspräsident von Graubündten, und Viktor Glutz-Blotzheim, Regierungsrat von Solothurn. Auch wurden jetzt, gemäß dem Basler Amnestiegesetz vom 11. Oktober, Gutzwiller und seine 3 Gefährten ihrer Haft in Bremgarten entlassen und zur Rückkehr in ihre Heimat ermächtigt.

Als Tscharner mit seinem Kollegen am 27. Oktober in Basel eintraf, erfuhr er bald, daß in den unruhigen Gemeinden des Kantons die Aufregung eher wachse als abnehme, daß in einem Nachbarkanton eine Anzahl rühriger Männer, zum Teil unbekannte Ausländer, dafür tätig seien, und daß die Absicht, gleich nach Abzug der eidgenössischen Truppen „neue und ernsthaftere Bewegungen vorzunehmen,“ unverhohlen geäußert werde. Doch ihm schien es deshalb nur um so nötiger, die Wünsche und Beschwerden des Volks genau zu erforschen und zu diesem Zweck, weit vollständiger als seine Vorgänger es getan hatten, den ganzen Kanton zu bereisen. Dabei war er bestrebt, die Rechte und das Ansehen der bestehenden Regierung vollauf zu wahren, und deshalb begleiteten ihn auf seinen Wunsch außer seinem Kollegen Glutz auch 2 Regierungskommissäre, nämlich Ratsherr W. Vischer und Zivilgerichtspräsident Karl Burckhardt. Auf dieser Rundreise fanden an vorausbestimmten Orten und Stunden vom 1. bis 10. November 16 Besprechungen statt, deren jede 3 bis 5 Stunden währte, und wobei je 4 bis 6 größere oder kleinere Gemeinden durch ihre Präsidenten und

einige weitere Abgeordnete vertreten waren, so daß keine der 78 Landgemeinden ungehört blieb. Außerdem beteiligten sich an diesen Besprechungen aus verschiedenen Gemeinden auch Vertreter von Minderheiten, und in dieser oder jener Eigenschaft auch manche Häupter des Aufstandes, wie z. B. Gutzwiller, Blarer, Buser und Eglin. So lebhaft es bei so gemischter Gesellschaft oft zuging, so bewirkte doch Tscharners offenes und vorurteilsloses Bestreben, die wahren Gesinnungen und den wirklichen Sachverhalt zu erfahren, sowie auch seine zum Freimut einladende und doch wieder auf den Ernst der Sache hinweisende Art, daß auch die Gegner der Regierung ihm ihre Achtung nicht versagen konnten. Stets endigten daher diese Gespräche mit einem friedlichen, zum Teil sogar mit einem gerührten Abschied. Doch wurden solche günstige, zum Frieden dienende Eindrücke oft bald wieder verwischt.

In allen diesen Besprechungen suchte Tscharner die Ansichten der Landleute namentlich über drei Hauptfragen zu erforschen, nämlich zunächst: auf welchem Wege die Trennung noch könnte vermieden und die Eintracht wieder hergestellt werden? sodann: ob bei der Verfassungsabstimmung vom 28. Februar irgendwelcher Zwang ausgeübt oder gesetzwidrige Anordnungen getroffen wurden? und drittens: welches die eigentlichen Gründe der nun schon seit einem Jahr bestehenden Zerwürfnisse seien, ob sie bloß auf dem Anspruch auf politische Rechtsgleichheit beruhen, oder auf fühlbaren Mängeln der bestehenden Gesetze, oder auf Fehlern der Verwaltung oder der Rechtspflege? Hinsichtlich der ersten dieser drei Fragen äußerten die Vertreter von 50 Gemeinden sich dahin, daß die Trennung nur zu vermeiden sei, wenn ein nach der Kopfzahl zu wählender Verfassungsrat bewilligt werde, und diese Forderung wurde meistens damit begründet, daß an der bestehenden Verfassung die zwei Artikel über Vertretungsverhältnis und Revision zu verwerfen seien. Mit dieser Verfassung ganz zufrieden erklärten sich 24 Gemeinden, sowie auch die Vertreter von Minderheiten aus 18 weiteren Gemeinden. Zur Abstimmung vom 28. Februar hingegen wurde von keiner Seite über irgendwelchen Zwang geklagt, und ebensowenig wurden irgendwie erhebliche Formfehler nachgewiesen. Wohl aber wurde vielfach über Bedrohung derer geklagt, welche für Annahme stimmten. So äußerte z. B. der Präsident von Äsch in Gegenwart mehrerer seiner gegnerischen Dorfgenossen: „Man darf in meiner Gemeinde nicht reden. Schon bei der Verfassungsabstimmung war man bedroht; wenn einer annahm, so schrie man: schlagt ihm das Hirn entzwei!“

Am meisten verwunderten sich die Repräsentanten, daß über die öffentliche Verwaltung von keiner Seite auch nur die mindeste Klage erhoben wurde, und ebenso hinsichtlich der Rechtspflege, über welche einzig ein Waldenburger wegen eines verlorenen Prozesses sich beschwerte. Schon am 7. November äußerte daher Tscharner in einem Bericht an die Tagsatzung: „Diejenigen Länder möchten selten sein, wo eine Regierung bei Erörterung dieses Gegenstandes sich in den ruhigsten Zeiten eines

Zeugnisses von ihrem Volk erfreuen dürfte, wie die Behörden des Standes Basel dermalen in dem Zeitpunkt der größten Aufreizung von ihren erbittertsten Gegnern in allen bis jetzt von uns besuchten Gemeinden einstimmig erhalten haben." Über die bestehenden Gesetze und Verordnungen hingegen waren allerdings die Meinungen geteilt, und namentlich die Montierungssteuer (1 Frank im Jahr), die Handänderungsgebühr (2 %), die Landarmensteuer, die Stempelsteuer, das Weinumgeld u. s. w. wurden vielfach als unbillige Lasten bezeichnet, während umgekehrt verschiedene Gehälter und Alterspensionen von Beamten, sowie auch die jährlichen Ausgaben für die Universität (30 000 Franken) einigen Sprechern als zu hoch erschienen. Von anderen wurde auch die Ungleichheit der Zivilgesetze und Polizeiverordnungen für die Stadt und das Land gerügt, und Gutzwiller tadelte es sogar, daß die Stadt keinen Gemeinderat habe wie die Landgemeinden, sondern einen Großen und Kleinen Stadtrat. Neben dem allem hatte übrigens der Bezirk Birseck noch seine besondern Beschwerden, welche hauptsächlich die Wiederherstellung der bischöflichen Bodenzinse betrafen.

Nach beendigter Rundreise hielten die Repräsentanten auch noch in Basel eine Besprechung mit 7 vom Stadtrat bezeichneten Vertretern der Bürgerschaft. Diese verwahrten sich einstimmig gegen jede Änderung der bestehenden Verfassung und erhoben zugleich bittere Klagen und Vorwürfe über das Verfahren der Tagsatzung und der früheren Repräsentanten. Als aber einige noch beifügten, die Stadt wünsche so bald als möglich vom Lande getrennt zu werden, da erklärte Pfarrer Kraus mit Entschiedenheit: nur von den aufrührerischen Gemeinden wünsche die Bürgerschaft getrennt zu werden, sofern die Verfassung nicht nach Bundespflicht gehandhabt werde; denn die treuen Gemeinden ihren Gegnern preiszugeben, hielten sehr viele Bürger für ein Unrecht. Schließlich wurden die Repräsentanten auch noch im Namen von 800 in der Stadt wohnenden Landbürgern um eine Besprechung mit 8 Vertretern derselben ersucht, und diese erklärten ihre Zufriedenheit mit der bestehenden Verfassung, wobei sie für spätere Zeiten höchstens eine auf gesetzlichem Wege vorgenommene Verbesserung des Revisionsartikels als wünschenswert bezeichneten.

Inzwischen hatte die Regierung aus Anlaß der jüngsten Tagsatzungsbeschlüsse schon am 31. Oktober ein Rundschreiben an die eidgenössischen Stände gerichtet, worin diese dringend zur Handhabung der gewährleisteten Verfassung aufgefordert wurden. Auch erließ am 8. November der Große Rat gegen den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Oktober eine Verwahrung, da derselbe „eine auffallende Gleichstellung der verfassungsmäßigen Regierung mit der insurgierenden Faktion" enthalte und andererseits durch das Verbot aller außerordentlichen Wachen die Befugnisse der Tagsatzung überschreite. Teils in dieser Sitzung, teils erst am 17. November wurden auch verschiedene Gesetzesvorschläge genehmigt, welche den auf dem Lande geäußerten Wünschen

entgegenkamen, wie z. B. über Ermäßigung des Salzpreises und der Montierungssteuer. Doch noch größere Bedeutung hatte die in letzterer Sitzung gleichfalls zur Verhandlung gelangte Trennungsfrage.

Schon der Großratsbeschluß vom 11. Oktober hatte eine Abstimmung über die Trennung in Aussicht gestellt, falls Basels Verfassung von der Tagsatzung nicht geschützt würde, und die seitherige Haltung dieser Behörde hatte genugsam gezeigt, wie wenig auch künftig in dieser Hinsicht von ihr zu hoffen sei. In der Bürgerschaft aber wünschte man mit steigender Ungeduld, aus der heillosen Lage, in welcher der Kanton nun schon so lange sich befand, auf irgendwelche Art befreit zu werden. Die Regierung hatte daher für die Großratssitzung vom 17. November einen Ratschlag entworfen, laut welchem schon am 23. in allen Landgemeinden darüber sollte abgestimmt werden: „welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben, und welche lieber sich davon trennen, als dieser Verfassung sich unterziehen wollen." Durch diese Abstimmung sollte also vorläufig festgestellt werden, in welchen Gemeinden die Freunde der Verfassung, und in welchen deren Gegner die Mehrheit hatten. Doch am 16. November, also noch am Vorabend der Großratssitzung, stellten die Repräsentanten dem Kleinen Rat eine Note zu, worin sie nach vollbrachter Rundreise ihre Ansichten über den Zustand des Kantons und über die anzuwendenden Heilmittel eröffneten.

In dieser Note bezeichneten es die Repräsentanten als „in hohem Grade wahrscheinlich", daß durch eine Änderung der beiden Verfassungsartikel über Vertretungsverhältnis und Revision „eine sehr entschiedene Mehrheit des Landvolkes" bald wieder zu völliger Beruhigung zurückzuführen wäre. Dadurch würde auch in den meisten Kantonen für diese Verfassung „ein hinlänglich fester Stützpunkt" gewonnen, so daß Basel alsdann „einer nachdrücklichen Unterstützung sich getrösten dürfte". Immerhin fügten sie das Geständnis bei, daß sie den gegen Änderung jener zwei Artikel geäußerten Besorgnissen „für die Gegenwart und nächste Zukunft wenig Haltbares entgegenzuhalten wüßten". Doch sei es besser, statt des „möglichen" Übels „das drohende gewisse Unheil einer völligen Zertrümmerung und Auflösung, sowie jenes eines fortnagenden Krebses innerer Spaltung und Unzufriedenheit" abzuwenden. Hinsichtlich des Revisionsartikels hielten sie es für hinreichend, wenn er eine Verfassungsänderung überhaupt erst nach Ablauf der nächsten 6 oder 8 Jahre zulassen und alsdann für jede vorgeschlagene Änderung eine Mehrheit von $^3/_5$ oder $^2/_3$ der Stimmen im ganzen Kanton fordern würde. Ebenso sollte auch die Vertretung der Landschaft im Großen Rat erst nach Ablauf einiger Jahre eine mäßige Vermehrung erhalten, und zwar nur durch vom Lande zu wählende Stadtbürger. Da jedoch die städtischen Ausschüsse bei ihrer Besprechung mit den Repräsentanten jede Erörterung einer Verfassungsänderung vorweg abgelehnt hatten, so erklärten diese am Schluß ihrer Note,

daß sie mit ihrer Meinungsäußerung keineswegs einen Antrag stellen, sondern lediglich ein Zeugnis ablegen wollten, wobei sie Gott und der Zeit die weitere Entwicklung dieser schwierigen Verhältnisse anheimstellen müßten.

War in der bestehenden Verfassung ausdrücklich dafür gesorgt, daß die Stadt niemals von der Landschaft übermehrt und beherrscht werde, so zeigten auch die Änderungsvorschläge der Repräsentanten den redlichen Willen, diese Besorgnis von der Stadt möglichst fernzuhalten. In der Tat schien es kaum denkbar, daß bei einer Abstimmung jemals $^2/_3$ aller Stimmen — also die gesamte Landschaft mit Einschluß aller Treugesinnten — sich für eine Verfassungsänderung gewinnen ließen, welche der Stadt zuwider wäre. Diese Vorschläge waren daher, an und für sich betrachtet, keineswegs unannehmbar, und falls sie wirklich ausreichten, um Frieden und Ruhe wieder herzustellen, dann war es heilige Pflicht, mit beiden Händen zuzugreifen. Jedoch es war nur allzu bekannt, daß die Häupter der Bewegung samt ihrem Anhang von keinem Frieden wissen wollten, solange nicht entweder ein Verfassungsrat nach der Kopfzahl oder die Trennung bewilligt würde. Und daß sie auch keiner noch so entschiedenen Mehrheit sich unterwerfen werden, sofern diese nicht nach ihren Grundsätzen ausfalle, das hatten sie den Repräsentanten unverhohlen erklärt. Daß aber die Tagsatzung sie zur Anerkennung einer bloß teilweise veränderten Verfassung nötigenfalls mit Gewalt zwingen würde, das erschien nach dem bisherigen Verhalten dieser Behörde in der Tat kaum denkbar. Wie wenig überhaupt ein solches bloß teilweises Entgegenkommen zu bewirken vermöge, das hatte gerade in jüngster Zeit die am 11. Oktober vom Großen Rat beschlossene Amnestie gezeigt, indem sie von der öffentlichen Meinung in der Schweiz kaum beachtet wurde, sondern einzig zur Folge hatte, daß Gutzwiller und seine drei Mitgefangenen ihrer Haft entlassen wurden und seither im Kanton wieder schürten und hetzten wie ehedem.

Erschien es demnach höchst zweifelhaft, ob die Annahme jener Vorschläge den Frieden herbeiführen würde, so schien allerdings die Trennung den Vorzug zu verdienen. Sofern nun die Landschaft als Ganzes sich von der Stadt trennen sollte, so waren die Gegner damit einverstanden, und auch in der Stadt hatte diese einfachste Lösung des Streits manchen Anhänger. Doch die Treugesinnten auf dem Lande wollten nicht von Basel getrennt sein, und deshalb erkannte auch in der Stadt die große Mehrheit der Bürgerschaft es als ihre Pflicht, dieselben ihren bisherigen Gegnern keinenfalls preiszugeben. Nicht die gesamte Landschaft sollte daher abgetrennt werden, sondern bloß diejenigen Gemeinden, in welchen die Verfassungsgegner die Mehrheit hatten. Jedoch nicht allein gab es Gemeinden, in welchen beide Parteien sich annähernd die Wage hielten, sondern selbst in den Hauptsitzen der Unzufriedenen bestanden noch Minderheiten von Treugesinnten, gleichwie umgekehrt auch in den treuesten Gemeinden nicht alle Bürger dieselbe Gesinnung teilten. Es war daher rein unmöglich,

irgendwelche Trennung zu vollziehen, ohne dabei eine größere oder kleinere Zahl von Treugesinnten im Stich zu lassen. Zudem aber waren es hauptsächlich die entfernteren Landesteile, welche zur Verfassung hielten, während die näher bei der Stadt gelegenen meistens der Gegenpartei angehörten. Durch eine Abtrennung dieser letztern wurden somit jene geographisch von der Stadt völlig getrennt, woraus schon für den täglichen Verkehr mancherlei Schwierigkeiten und Übelstände zu gewärtigen waren. Noch viel mehr aber konnte die ernste Frage zu denken geben, wie und auf welchem Wege es der Stadt möglich sein werde, diesen mit ihr zwar politisch verbundenen, jedoch geographisch von ihr getrennten Gemeinden im Notfall wirksamen Schutz zu gewähren. Und doch lag nach den bisherigen Erfahrungen ein solcher Fall durchaus im Bereich der Möglichkeit. Denn es war vorauszusehen, daß auch nach durchgeführter Trennung die Gegner allem aufbieten würden, um die bei der Stadt verbliebenen Gemeinden, sei es durch Überredung oder mit Gewalt, zu sich herüberzuziehen. Vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit betrachtet, war daher die bloß teilweise Trennung unter den obwaltenden Verhältnissen jedenfalls vom Übel, indem sie für die bleibenden Gemeinden große Gefahren in sich barg, der Stadt aber schwer zu erfüllende Pflichten auferlegte.

Da nun einzig die Rücksicht auf die treugesinnten Gemeinden es war, welche die Stadt bewog, auf die weit einfachere Trennung von der gesamten Landschaft zu verzichten, so war es wohl der reiflichsten Überlegung wert, ob nicht allen Verfassungsfreunden auf dem Lande schließlich doch noch besser gedient wäre mit dem Versuch, durch die von den Repräsentanten angedeutete Verfassungsänderung die Trennung überhaupt zu vermeiden. So fraglich es freilich bleibt, ob ein solcher Schritt wirklich den Frieden würde herbeigeführt haben, so hätte er doch schwerlich zu so gefährlichen Verwicklungen geführt, wie die teilweise Trennung in der Folge sie hervorrief. Doch in Basel glaubte man an der Verfassung, wie sie zu Recht bestand, unbedingt festhalten zu müssen, und deshalb erschien gegenüber einer Änderung derselben die „einstweilige“ Trennung von den widerstrebenden Gemeinden immer noch als das kleinere Übel. Die Regierung teilte daher dem Großen Rat die Note der Repräsentanten zwar mit, stellte jedoch den Antrag, auf keine Verfassungsänderung einzutreten, sondern vielmehr die vorgeschlagene Volksabstimmung über die Trennungsfrage zum Beschluß zu erheben. Und wirklich stimmte am 18. November der Große Rat diesem Antrag nahezu einstimmig bei.

So weit war es also gekommen, daß Basel die Rettung aus dem nachgerade trostlosen Zustand des Kantons einzig noch in der Trennung suchte. Ganz ohne eigene Schuld an dieser Sachlage war die Stadt freilich nicht. Denn so ehrenhaft und hingebend die Männer waren, welche das Staatsruder lenkten, so waren sie doch nicht weitblickend genug, um jederzeit sofort das Richtige zu erkennen und es auch rechtzeitig durchzuführen. Daher z. B. das ganz verfehlte Verfahren in der Amnestie-

frage, wo das angeblich Versäumte erst nachzuholen versucht wurde, als es nichts mehr helfen konnte. So bedauerlich aber solche Mißgriffe waren, so hatte immerhin die jetzige Lage ihren Ursprung im Aufstand vom August, und dieser war das Werk einiger Führer und ihres Anhangs. Doch die Hauptschuldigen waren im Grund auch diese nicht, sondern weit eher ihre geheimen Ratgeber, nämlich die Führer der Bewegungspartei in andern Kantonen, die zu diesem Aufstand ermutigt hatten und zugleich auch in der Tagsatzung ihren Einfluß geltend machten. Als nun dieser Aufstand am 21. August zum blutigen Zusammenstoß geführt hatte und die Tagsatzung sich deshalb ins Mittel legte, da bewirkten teils die Umtriebe der Bewegungspartei, teils die Gleichgiltigkeit mancher Stände, daß in der Tagsatzung niemals eine Mehrheit sich auf wirklich durchgreifende Maßregeln zur Herstellung von Ruhe und Ordnung zu einigen vermochte, sondern meistens nur auf kraftlose und zweideutige Beschlüsse, durch welche die Insurgenten indirekt ermutigt, die Regierung hingegen völlig gelähmt, und der gesetzlose Zustand des Kantons selbst unter eidgenössischem Schutz von Monat zu Monat weitergeschleppt und förmlich großgezogen wurde. Bei dieser wahrhaft kläglichen Haltung der obersten Bundesbehörde erscheint es begreiflich, daß die Insurgenten auf ihrem Standpunkt beharrten und den Befehlen der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten möglichst wenig gehorchten. Doch ebenso begreiflich erscheint es auch, daß dieser ganze Zustand in Basel eine steigende Erbitterung hervorrief, welche einer ruhigen und vorurteilslosen Erwägung von Ausgleichsvorschlägen nichts weniger als förderlich war und daher einzig noch einer möglichst baldigen Trennung von den ruhestörenden Gegnern zusteuerte.

Um die Abstimmung über die Trennungsfrage gegen jeden Verdacht einer Fälschung zu sichern, wurden durch den Beschluß vom 18. November auch die Repräsentanten um ihre Mitwirkung ersucht, indem sie für jede Gemeinde einen Vertrauensmann bezeichnen sollten, der in ihrem Auftrag neben dem Gemeinderat die vom Präsidenten geleitete Abstimmung überwachen würde. Diesem Gesuch entsprachen sie bereitwillig, indem sie zugleich am 19. noch eine diesbezügliche Proklamation erließen. Auch wählten sie mit Sorgfalt die Vertrauensmänner so aus, daß in jeder Gemeinde bei der Aufsicht beide Parteien vertreten waren. Unter Mitwirkung der Repräsentanten fand hierauf in jedem der 5 Landbezirke eine Versammlung der Gemeindepräsidenten und der Vertrauensmänner statt, wo diesen die Statthalter die nötigen Weisungen zur Vornahme der Abstimmung erteilten. In jeder Gemeinde sollte dieselbe am 23. November morgens 9 Uhr beginnen und das Lokal so eingerichtet sein, daß jeder Stimmberechtigte nach Empfang einer Stimmkarte dieselbe, ohne gesehen zu werden, entweder für die bestehende Verfassung in ein weißes, oder für die Trennung in ein schwarzes Kistchen legen konnte. Nach vollendeter Abstimmung sollten beide

Kistchen versiegelt an die Statthalter und durch diese nach Basel an die Repräsentanten gesandt werden, welche sie im Beisein einiger Ratsherren öffnen und das Ergebnis dem Kleinen Rat anzeigen sollten. Auch die in der Stadt wohnenden Landbürger wurden Tags zuvor durch Trommelschlag aufgefordert, sich morgen um dieselbe Zeit wie in den Landgemeinden zur Abstimmung im Stadtkasino einzufinden.

Diesen Vorbereitungen gegenüber waren auch die Gegner nicht müßig geblieben, sondern hatten eine mit Unwahrheiten und falschen Vorspieglungen reichlich ausgestattete Proklamation der „Freunde der Freiheit" verbreitet, welche die Vorteile der Trennung aufzählte und das Landvolk aufforderte, nur für diese zu stimmen. Doch noch in elfter Stunde kam unversehens Gegenbefehl. Den Ratgebern und Freunden nämlich, welche die Insurgentenführer in der Eidgenossenschaft hatten, war die Trennung keineswegs willkommen, da sie noch immer durch die Landschaft auch die Stadt unter ihren Einfluß zu bringen hofften. Zudem hatte für die Insurgenten selber eine ruhige und völlig geheime Abstimmung, wie sie jetzt bevorstand, auch ihre gefährliche Seite, da vorauszusehen war, daß für die Trennung sich doch nur eine Minderheit ergeben werde. Noch am Vorabend des 23. November wurde daher in aller Eile die Losung ausgegeben, daß überhaupt keine Abstimmung stattfinden sollte. Als Grund hiefür wurde geltend gemacht, daß die Frage falsch gestellt sei, indem die Patrioten weder die jetzige Verfassung noch die Trennung vom Kanton begehrten, sondern entweder einen Verfassungsrat oder aber Trennung allein von der Stadt.

Infolge dieses Gegenbefehls kam es am 23. November in 16 Gemeinden wirklich zu keiner Abstimmung, und in manchen andern stimmten nur wenige Bürger. Immerhin gelangten aus den näher gelegenen Dörfern die weißen und schwarzen Kistchen schon nachmittags nach Basel, und nachts 9 Uhr brachte unter eidgenössischer Kavalleriebedeckung ein mit einem weißen und einem schwarzen Pferde bespanntes Fuhrwerk auch die Stimmkistchen aus den 3 oberen Bezirken. Von jenen 16 Gemeinden aber, wo keine Abstimmung stattgefunden, machten 4 aus dem Birseck die Anzeige, daß ihre sämtlichen Bürger erklärt hätten, sich der Stimmabgabe zu enthalten, und dabei ließ es die Regierung bewenden. In den übrigen 12 Gemeinden hingegen, welche keinerlei Berichte gesandt hatten, wurden am 28. bis 30. November in Gegenwart je eines Repräsentanten und eines Ratsherrn nachträgliche Abstimmungen veranstaltet. In 10 dieser Gemeinden fanden sie nun wirklich statt, wobei freilich die Repräsentanten nicht verhindern konnten, daß die Teilnehmer von der Gegenpartei verhöhnt und ausgezischt wurden. In Liestal aber und in Muttenz wagten auch jetzt noch die Treugesinnten es nicht, ihr Stimmrecht auszuüben, und so kam es dort überhaupt zu keiner Abstimmung.

Wegen dieser nachträglichen Abstimmungen konnte das Gesamtergebnis erst am 3. Dezember genau festgestellt und im Druck veröffentlicht werden, nämlich von 4667 abgegebenen Stimmen 3865 für die Verfassung, und nur 802 für die Trennung.

Diesen Zahlen entsprechend, wiesen neben den 6 Gemeinden, wo keine Abstimmung stattgefunden, bloß 8 eine Mehrheit für die Trennung auf. Doch dieses scheinbar so günstige Ergebnis beruhte lediglich darauf, daß infolge des zuletzt noch ausgegangenen Gegenbefehls die Mehrzahl der Unzufriedenen sich der Stimmgebung enthalten hatte. Im Vergleich zur Abstimmung vom 28. Februar, wo von 7573 Landbürgern 4994 für die Verfassung gestimmt hatten und 2579 dagegen, zeigte die jetzige in der Tat eine Minderbeteiligung von über 2900 Stimmen, indem der Bezirk Sissach nur noch $^2/_3$ der im Februar abgegebenen aufwies, Liestal und der Untere Bezirk kaum noch die Hälfte, und Birseck nur einen Dritteil. Doch nicht nur die Beteiligung hatte im Vergleich zum Februar stark abgenommen, sondern auch die Zahl der Verfassungsfreunde um volle 1100, indem dieselben jetzt im Bezirk Waldenburg und im Untern Bezirk nur noch mit $^3/_4$ ihrer frühern Stimmenzahl vertreten waren, und im Bezirk Sissach bloß mit $^2/_3$. Zudem aber bewirkten die zahlreichen Enthaltungen, daß von manchen Gemeinden es ungewiß blieb, welche Partei dort die Mehrheit bilde. Denn abgesehen von jenen 6 Gemeinden, wo überhaupt keine Abstimmung stattgefunden, so ergab sich nur in 36 eine Mehrheit, welche wirklich als diejenige aller Stimmberechtigten gelten konnte, und zwar bloß in 4 Gemeinden für die Trennung, und in 32 für die Verfassung. In den übrigen 36 Gemeinden hingegen erreichte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen keineswegs diejenige der Stimmberechtigten, und gab somit diese Abstimmung keinen sichern Aufschluß über das wirkliche Stärkeverhältnis der Parteien. Und gerade aus diesen Gemeinden stammte immerhin wohl ein Viertel aller für die Verfassung abgegebenen Stimmen.

So unvollständig und ungenügend diese Abstimmung demnach erscheinen mußte, so bildeten immerhin die 3865 für die Verfassung abgegebenen Stimmen selbst dann noch die Mehrheit, wenn jene 2900, welche nicht gestimmt hatten, samt und sonders der Gegenpartei beigezählt werden. Auf Grund dieser Tatsache beantragte daher die Regierung bei dem am 6. Dezember wieder versammelten Großen Rat, vorerst nochmals sämtliche Stände dringend aufzufordern, ihre Gesandtschaften für die nächste Tagsatzung auf Handhabung der Basler Verfassung zu instruieren und demgemäß dahin zu wirken, „daß durch eine bestimmte und unumwundene Erklärung dem schwankenden Zustand in unserm Kanton ein Ende gemacht, und die Widerspenstigen zur Unterwerfung unter die bestehende rechtsgiltige Verfassung aufgefordert und nötigenfalls durch Überlassung eidgenössischer Truppen zur Anerkennung der gesetzlichen Ordnung gebracht werden.“ Sollte aber die Tagsatzung diesem bundesgemäßen Begehren nicht ohne Verzug in unzweideutiger Weise entsprechen, so sollten alsdann diejenigen Gemeinden, welche auf der Trennung beharrten, aus dem bisherigen Staatsverband entlassen und ihr weiteres Schicksal der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden. In der Diskussion, welche dieser Vorschlag im Großen Rat hervorrief, wiesen einige

Redner bereits auf die großen Schwierigkeiten hin, welche eine nur teilweise Trennung mit sich bringen mußte, und befürworteten deshalb schon jetzt die Trennung der Stadt von der gesamten Landschaft. Doch die große Mehrheit hielt fest an der Überzeugung, daß es ehrlos wäre, aus solchen Gründen die treugebliebenen Gemeinden preiszugeben. Der ganze Ratschlag wurde daher mit geringen Änderungen zum Beschluß erhoben, und schon folgenden Tags ging demgemäß ein gedrucktes Rundschreiben an alle Stände ab.

Mittlerweile hatten schon am 25. November, also gleich nach der Abstimmung, die Repräsentanten nach Luzern an den eidgenössischen Vorort einen Bericht gesandt, worin sie eingehend den nach wie vor traurigen Zustand des Kantons schilderten, über die fortwährenden Umtriebe der Blarer, Gutzwiller, Hug und anderer klagten, und nachdrücklich auf „die große und Entsetzen erregende Gefahr" aufmerksam machten, welche aus dem auf den 15. Dezember festgesetzten Abzug der eidgenössischen Truppen entstehen müßte. Sie verlangten daher, daß die abziehenden Truppen durch frische ersetzt und die Tagsatzung, die schon am 9. November sich aufgelöst hatte, auf Mitte Dezember wieder einberufen werde. Dabei betonten sie, daß es höchste Zeit sei, das bisherige „Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen" aufzugeben und statt dessen mit einem deutlichen Ja oder Nein die einfache Frage zu beantworten: „ob die Eidgenossenschaft sich verbunden glaube und infolge dessen entschlossen sei, die dermalige Staatsverfassung von Basel als anerkannt und gewährleistet zu handhaben oder nicht?" Doch erst nachdem Tscharner sich selber nach Luzern begeben hatte, berief der Vorort am 2. Dezember die Tagsatzung auf den 13. wieder ein.

Nachdem die Großen Räte mehrerer Kantone, wie namentlich Thurgau, Zürich und Luzern, ihren Gesandten schon früher für Basel durchaus ungünstige Instruktionen erteilt hatten, folgten diesem Beispiel jetzt weitere desselben Sinnes. Doch nur im Aargau wurde hierüber im Großen Rat am 9. Dezember den ganzen Tag gestritten, indem die Mehrheit der Großratskommission die bundesmäßige Handhabung der Garantie verlangte, während Oberrichter Tanner, von Zschokke und andern unterstützt, die Garantie nur dann handhaben wollte, wenn der Revisionsartikel geändert würde. Als nun letzterer Antrag schließlich siegte, erklärten folgenden Tags 47 Mitglieder der Minderheit diesen Beschluß als eine Verletzung sowohl der Ehre des Kantons Aargau als auch der eidlich beschworenen Bundespflicht. Ebenso verwahrten sich die beiden bisherigen Tagsatzungsgesandten, Bertschinger und Lützelschwab, gegen die Annahme einer solchen Instruktion, und infolge dessen wurden sie durch Tanner und Bruggißer ersetzt.

An der am 13. Dezember nun wieder eröffneten Tagsatzung erschien neben Basels ordentlicher Gesandtschaft auch Bürgermeister Frey, und ebenso die beiden Repräsentanten, welche mündlichen Bericht erstatteten. Auch lagen 3 Bittschriften vor, in

welchen aus 20 Gemeinden des Kantons Basel Schutz der rechtmäßigen Verfassung und ihrer Anhänger gegen die widerstrebende Minderheit verlangt wurde. Die Unzufriedenen hingegen hatten 30 Zeugnisse eingesandt, welche die Ungiltigkeit der Verfassungsabstimmung vom 28. Februar dartun sollten. Zudem aber waren Anton von Blarer, Gutzwiller und Dr. Emil Frey nach Luzern gekommen, um unter der Hand für ihre Sache zu wirken.

Auf den Bericht der Repräsentanten wurde zunächst die Fortdauer der Besetzung des Kantons Basel durch eidgenössische Truppen beschlossen, und zwar in der Stärke eines Bataillons Infanterie, einer Schützenkompagnie und einer Reiterabteilung. Als nun hierauf am 17. Dezember die von Basel begehrte Handhabung seiner Verfassung zur Behandlung gelangte, wurde die formelle Giltigkeit der Abstimmung vom 28. Februar von keiner Seite bestritten. Aber dennoch stimmten für unbedingte Handhabung nur 9 Stände, nämlich die 3 Urkantone, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf und Waadt, während Schaffhausen diese Handhabung nur für 4, und Zug nur für 2 Jahre zusagen wollte. Weitere 9 Stände hingegen stellten verschiedene Bedingungen, die jedoch alle auf eine Änderung der Verfassung abzielten. Die Gesandtschaft von Bern aber hatte von ihrer Regierung überhaupt noch keine Instruktion erhalten. Da sich somit für keinen Beschluß eine Mehrheit ergab, so wurde aus den 2 Repräsentanten und weitern 5 Mitgliedern eine Kommission bestellt, die auf Grund der gefallenen Voten neue Vorschläge bringen sollte. Wohl versuchte nun Bürgermeister Frey diese Kommission zu überzeugen, daß alle Beratungen über Verfassungsänderung sollten auf eine Zeit verschoben werden, wo im Kanton Basel die Gemüter weniger gereizt und aufgeregt wären, und daß es deshalb am zweckmäßigsten wäre, die Verfassung wenigstens für einige Jahre zu handhaben, wie Schaffhausen und Zug es vorgeschlagen hatten. Jedoch die Kommission, mit einziger Ausnahme Tscharners, vereinigte sich nach längern Beratungen erst am 24. Dezember auf den Antrag: die Basler Verfassung auf die Dauer von 6 Jahren zu handhaben, sofern aus derselben der jetzige Revisionsartikel gestrichen würde. Nach 6 Jahren sollte alsdann die Gesamtheit der Kantonsbürger in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr entscheiden, ob die durch einen neuen Revisionsartikel ergänzte Verfassung beizubehalten oder durch den Großen Rat zu revidieren sei, in welch letzterm Fall über die revidierte Verfassung eine neue Abstimmung stattzufinden hätte. Sollte aber Basel diesen Vorschlag nicht annehmen, so würde die Tagsatzung eine einstweilige Abtrennung der unzufriedenen Teile gestatten.

Diesem Vorschlag der Kommissionsmehrheit stellte Tscharner einen Minderheitsantrag entgegen, laut welchem die Tagsatzung den Ständen zuerst die einfache Frage vorlegen sollte: ob sie die bundesmäßige Gewährleistung der Basler Verfassung unbedingt handhaben wollten oder nicht? Würde die Antwort der Mehrheit verneinend

lauten, so hätte die weitere Frage zu folgen: ob sie die Verfassung handhaben wollten, sofern der Revisionsartikel geändert würde? Für den Fall aber, daß auch diese Frage verneint oder daß Basel diesen Vorschlag ablehnen würde, sollten die Stände zum voraus sich zur Antwort auf eine dritte Frage bereit halten, nämlich: ob sie auf eine Trennung des Kantons Basel eintreten, oder zu welch anderer Schlußnahme sie die Hand bieten wollten? Über diese Anträge der Kommission beriet sich die Tagsatzung am 26. und 27. Dezember. Doch sie gelangte einzig zu dem Beschluß, daß dieselben samt den Berichten der Repräsentanten den Ständen sollten mitgeteilt werden, damit diese bis Ende Januar sich darüber aussprechen möchten. Zum Schluß wurde noch als Nachfolger des zurücktretenden Repräsentanten Glutz Major Massé von Genf ernannt, und damit schloß die Tagsatzung von 1831 ihre niemanden befriedigende Tätigkeit.

So ging das Jahr 1831 zur Neige, und noch war den Wirren im Kanton Basel kein Ende abzusehen. Wohl äußerte sich auch bei den Unzufriedenen hin und wieder ein Gefühl der Ermüdung, eine Sehnsucht, aus diesem ungewissen Zustand herauszukommen. Doch die Führer wußten das Volk immer aufs neue in Aufregung zu erhalten, wie denn einer von ihnen selbst vor den Repräsentanten es aussprach, daß eben zu diesem Zweck allerlei Umtriebe notwendig seien. Die Feindschaft gegen die Stadt währte daher ungeschwächt fort, und vor allem blieben die Verfassungsfreunde auf dem Lande ein Gegenstand fortwährenden Hasses, der sich in vielfachen Drohungen und Sachbeschädigungen, auch hin und wieder in Mißhandlungen äußerte. Die Geschädigten oder Mißhandelten aber wagten nur selten eine Verzeigung, aus Furcht vor späterer Rache. Denn es war bekannt, daß die Unzufriedenen insgeheim organisiert und mit Waffen und Munition wohl versehen waren, um gleich nach dem Wegzug der eidgenössischen Truppen sich aufs neue zu erheben. Dieser Furcht wegen hielt es auch schwer, bei gerichtlichen Untersuchungen die nötigen Zeugen beizubringen, ganz abgesehen davon, daß die Schuldigen auf bloße Vorladung in der Regel nicht erschienen. Verhaftungen aber konnten nur im Einverständnis mit dem eidgenössischen Militär erfolgen und waren deshalb mit Umständlichkeiten verbunden, welche den Schuldigen meistens die rechtzeitige Flucht ermöglichten. Wie schwach es überhaupt mit der polizeilichen Gewalt der durch die Tagsatzungsbeschlüsse gelähmten Regierung bestellt war, das zeigte z. B. die mißglückte Verhaftung Kölners. Dieser hatte schon im November zu Liestal in der Sonne einige eidgenössische Soldaten beschimpft als „Söldner, mit denen man bald werde fertig werden", und hatte sich hierauf, da ihm Verhaftung drohte, aus dem Kanton geflüchtet. Am 27. Dezember bei Nacht jedoch erschien er wieder im genannten Wirtshaus, inmitten vieler Liestaler, und als 3 Landjäger ihn verhaften wollten, da zog er seinen Stockdegen. Die 3 wagten nicht, ohne ausdrücklichen Befehl Gewalt anzuwenden, und holten den in der Nähe weilenden

Statthalter herbei, der den Schuldigen ermahnte, sich zu fügen. Doch inzwischen hatte sich draußen eine Volksmenge gesammelt, worunter einige mit Flinten und andere mit Mistgabeln, und nun riefen manche: sie dulden in Liestal keine Verhaftung durch Landjäger, „koste es, was es wolle!" Der Statthalter sah wohl, daß ohne Hilfe der Truppen keine Verhaftung möglich war. Nun lag zwar im Städtchen eine Kompagnie im Quartier; doch diese war nicht so bald zur Stelle, und so mußte er es geschehen lassen, daß Kölner angesichts der Landjäger von den Liestalern aus dem Hause geführt wurde und hierauf verschwand. Und das also war die gesetzliche Ordnung, wie sie dank der nun schon 4 Monate währenden eidgenössischen Vermittlung herrschte.

6. Der Trennungsbeschluß vom Februar 1832.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, den die Tagsatzung noch am Jahresschluß den Ständen hatte mitteilen lassen, und über welchen diese sich nun äußern sollten, erschien in Basel als unannehmbar. Denn bei dem bisherigen Verhalten der Unzufriedenen wurde vielfach befürchtet, diese würden nach Ablauf der sechsjährigen Wartezeit ihren bis dahin verhaltenen Groll gegen die Stadt nur um so wilder auslassen. Aus demselben Grund erschienen auch die 6 Jahre selber nur als ein verlängertes Provisorium, während dessen sowohl die jetzige Aufregung und Widersetzlichkeit als auch die Lähmung der Regierung fortdauern würde, also mit andern Worten als eine „sechsjährige Anarchie". Dieser Auffassung gemäß schlug die Regierung dem Großen Rate vor, in einem Rundschreiben an die Stände den Mehrheitsantrag der Tagsatzungskommission abzulehnen, im übrigen jedoch die Entschlüsse der Stände abzuwarten, also vorerst noch keine Trennung zu beschließen, sondern hierüber erst im Februar zu entscheiden. Hiegegen erhob sich im Großen Rat eine namhafte Opposition, die verlangte, daß die Abtrennung der widerstrebenden Gemeinden nicht länger verzögert werde. Doch siegte schließlich die von der Regierung vertretene Ansicht, daß wenigstens abzuwarten sei, ob nicht bei der bevorstehenden Rückäußerung der Stände sich vielleicht doch noch eine Mehrheit für unbedingte Handhabung der Verfassung ergebe. Mit 77 gegen 22 Stimmen wurde daher am 10. Januar der Ratschlag der Regierung zum Beschluß erhoben, und demgemäß erging an alle Stände ein gedrucktes Rundschreiben, welches unter eingehender Begründung den Mehrheitsantrag der Tagsatzungskommission verwarf, hingegen die Stände nochmals dringend bat: sie möchten die im Minderheitsantrag an sie gestellte Frage, ob sie die bundesgemäße Gewährleistung der Verfassung handhaben wollten, mit einem unbedingten Ja beantworten, indem andernfalls Basel sich genötigt sähe, ohne weitern Aufschub, und zwar Ende Februar, zur Trennung zu schreiten. Jenen 9 Ständen